



Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) vom 27. Januar 2021 betreffend Internet der Dinge (IoT): Funktioniert ein «Ding» ohne Datenverkehr?

Gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (KIG) und Artikel 1 des Reglements der EKK vom 1. Februar 1966 unterbreitet die EKK dem Bundesrat folgende

EMPFEHLUNG

Hintergrund

Die Digitalisierung von Geräten, Immobilien und Infrastrukturen bringt die Vernetzung der Dinge (IoT, Internet of Things) mit sich. Als Folge daraus können persönliche Geräte/Produkte untereinander kommunizieren bzw. Daten austauschen. Dieser Datenfluss und Datenaustausch können aus verschiedenen Perspektiven wünschenswert sein. Es ermöglicht Produzenten durch ständige Rückmeldungen ihre Produkte laufend zu verbessern, was im Interesse von Benutzern und Produzenten ist. Gleichzeitig aber kann dieser Datenaustausch potenzielle Risiken mit sich bringen, vor allem hinsichtlich persönlicher Daten und deren Nutzung von Dritten zu fremden Zwecken. Die Folgen dieser Digitalisierungsentwicklung sind noch nicht vollumfänglich bekannt und überschaubar. Hingegen ist absehbar, dass ein substanzieller Anteil an Konsumenten nicht gewillt ist, jede Datenkommunikation hinzunehmen und sich gleichzeitig beim Kauf eines Produktes in eine «unendliche» Daten-Abhängigkeit zum Verkäufer / Produzent zu begeben. Die Konsumenten möchten meistens mindestens entscheiden, welche Daten an wen weitergeleitet werden. Ebenso können vernetzte Produkte Ziel von Cyber-Attacken werden, was unter Umständen beträchtliche persönliche oder finanzielle Schäden verursachen kann.

Die EKK hat unter diesem Aspekt mögliche Konsequenzen und Fragestellungen aus Sicht des Konsumenten intensiv diskutiert und hält folgende Grundprinzipien fest:

- 1. Recht auf Nutzung ohne Daten:** Geräte im Bereich der Internet of Things (IoT) sollten einen gewissen Funktionsumfang ohne Daten aufweisen; dieser Funktionsumfang sollte beim Kauf transparent dargestellt werden. Sollte ein Gerät ohne Datentransfer nicht funktionstüchtig sein, muss darauf besonders im Vorfeld und beim Vertragsabschluss hingewiesen werden.
- 2. Transparenz:** Produzenten von IoT Geräte sollen den Kunden verständlich deklarieren, in welcher Intensität, welche Daten, an welche Adressaten transferiert werden.
- 3. Opt In:** Die Zustimmung zur Datenverwendung (Opt In) zugunsten von Produzenten / Datenadressaten soll bei Geräten der IoT regelmässig erneuert werden. Die Möglichkeit, seine Zustimmung jederzeit zurückzuziehen, soll zulässig und in Anwendung von Punkt 1 möglich sein.
- 4. Recht auf Daten:** Die vom Konsumenten produzierten Daten gehören dem Konsumenten, in dem Sinne, dass er über die Benutzung und Einholung von Daten seine Zustimmung geben muss.

- 5. Sicherheit/Produktehaftung:** Produzenten von IoT Geräten sollen soweit möglich sicherstellen, dass IoT Geräte nicht mangels Einwilligung zu Datentransfer unter Cyberattacken leiden werden. Sie stellen regelmässige Sicherheits-Updates unentgeltlich zur Verfügung, damit die Sicherheit des Geräts, aber auch die Schliessung von Sicherheitslücken gewährleistet wird. Schäden infolge unterlassener Sicherheits-Updates sollen auch unter das Produkthaftpflichtgesetz fallen.

Empfehlung der EKK an den Bundesrat

Die EKK sieht somit einen Handlungsbedarf im Bereich des IoT. Sie empfiehlt dem Bundesrat einen Bericht zum Thema IoT zu erstellen, der unter anderem untersuchen soll, ob und inwiefern die fünf obenerwähnten Prinzipien schon von bestehenden Gesetzen abgedeckt sind.

Der Bericht soll dann auch darstellen, inwiefern ein besonderes Gesetz oder punktuelle Anpassungen an verschiedenen Gesetzen notwendig sind.

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)